

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)**

WETZL GmbH & Co. KG | WETZL Verwaltungs GmbH

### **1. GRUNDSÄTZLICHES**

Es gilt deutsches Recht. Wir widersprechen ausdrücklich von unseren AGB abweichenden AGB des Kunden oder Lieferanten. Bei Vergaben gemäß VOB/A oder VOL/A gelten die AGB nicht. Die AGB gelten unabhängig davon, ob wir als Auftraggeber oder Auftragnehmer Vertragspartei werden.

### **2. SONSTIGE BAULEISTUNGEN UND LIEFERUNGEN**

#### **2.1 Auftragsannahme**

Bis zur Auftragsannahme sind alle unsere Angebote freibleibend. Weicht der Auftrag des Auftraggebers von unserem Angebot ab, so kommt ein Vertrag in diesem Falle erst mit unserer Bestätigung zustande.

#### **2.2 Lieferverzögerung**

Wird die von uns geschuldete Leistung durch höhere Gewalt oder sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände, insbesondere rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf unserer Seite oder eines unserer Lieferanten, Brand, Explosion, Naturereignisse, behördliche Anordnungen, Energieausfälle, Cyberangriffe, Ausfall wesentlicher IT-Systeme oder Produktionsanlagen sowie ungünstige Witterungsverhältnisse behindert oder verzögert, so verlängern sich die vereinbarten Liefer- und Ausführungsfristen um die Dauer der Behinderung oder Verzögerung. Dauert die Behinderung oder Verzögerung unangemessen lange an, so kann jeder Vertragsteil ohne Ersatzleistung vom Vertrag zurücktreten.

Können wir aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin liefern oder leisten, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem ihm die Anzeige über unsere Liefer- oder Leistungsbereitschaft zugegangen ist. Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wir behalten uns die Geltendmachung weiterer Verzögerungs- und Mehrkosten vor.

Liefer- und Ausführungsfristen beginnen erst nach vollständigem Eingang aller zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Freigaben sowie sonstigen Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers. Verzögerungen, die auf fehlende oder verspätete Mitwirkung des Auftraggebers zurückzuführen sind, verlängern die vereinbarten Liefer- und Ausführungsfristen entsprechend.

#### **2.3 Mängelrüge**

Offensichtliche Mängel unserer Leistung müssen Unternehmer innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung in Textform rügen. Nach Ablauf dieser Frist können Mängelansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden. Die weitergehenden Vorschriften beim Handelskauf bleiben unberührt.

#### **2.4 Mangelverjährung**

Bei Verträgen mit Unternehmern, die keine Bauleistung betreffen, leisten wir für Mängel eine Gewähr von einem Jahr. Erbringen wir Reparaturarbeiten, die keine Bauleistung darstellen, gilt eine Verjährung der Gewährleistung von einem Jahr ohne Rücksicht auf die Person des Vertragspartners. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geltend gemacht werden oder soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben.

## 2.5 Umsetzung der Gewährleistung

Bei berechtigten Mängelrügen haben wir die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Solange wir unseren Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommen, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl einen entsprechenden Preisnachlass oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Satz 1 gilt nicht bei Verbrauchergeschäften über den Kauf beweglicher Sachen.

## 2.6 Aus- und Einbaukosten

Die gesetzliche Regelung im Kaufvertragsrecht gilt uneingeschränkt für die Geltendmachung von Aus- und Einbaukosten.

## 2.7 Anlieferung

Beim Anliefern setzen wir voraus, dass unser Fahrzeug unmittelbar am Gebäude entladen werden kann. Mehrkosten, die durch weitere Transportwege oder wegen erschwelter Anfuhr vom Fahrzeug zum Gebäude verursacht werden, werden von uns gesondert berechnet.

Für Transporte über das 2.Stockwerk hinaus sind mechanische Transportmittel vom Auftraggeber bereitzustellen. Treppen und Laufwege müssen passierbar und gegen Beschädigung geschützt sein. Wird die Ausführung unserer Arbeiten oder der von uns beauftragten Personen durch Umstände behindert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so stellen wir die entsprechenden Kosten (z. B. Arbeitszeit und Fahrtkosten) in Rechnung.

## 2.8 Verdeckte Mängel und unvorhersehbare Gegebenheiten

Werden während der Ausführung verdeckte Mängel, unbekannte Leitungen, statische Besonderheiten oder sonstige bei Angebotsabgabe nicht erkennbare Gegebenheiten der vorhandenen Bausubstanz festgestellt, werden hierdurch erforderliche Mehrleistungen gesondert vergütet.

## 2.9 Abschlagszahlung

Sofern kein individueller Zahlungsplan vereinbart wurde, sind wir berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Diese können für bereits erbrachte Leistungen sowie für vorbereitende Maßnahmen und angefallene oder ausgelöste Kosten (insb. Materialbestellungen, Sonderanfertigungen und Produktionsbeginn) gefordert werden und sind nach Anforderung fällig. Wir sind berechtigt, Leistungen bis zur Zahlung fälliger Abschläge zurückzustellen.

## 3. FÖRMLICHE ABNAHME

Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn wir den Auftraggeber einmal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert haben.

Die Abnahmewirkung tritt zwölf Werktage nach Zugang der Aufforderung ein.

## 4. PAUSCHALISierter SCHADENSERSATZ

Kündigt der Auftraggeber gemäß § 649 BGB den Werkvertrag, so sind wir berechtigt, 30 % der Vergütung vom noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung als Schadensersatz zu verlangen. Bei entsprechendem Nachweis können wir auch einen höheren Betrag geltend machen. Auch behalten wir uns vor, dies bei formlosen Aufträgen (mündlich wie schriftlich) anzuwenden.

## 5. AUFRECHNUNG

Diese ist mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ausgeschlossen.

## 6. EIGENTUMS- UND URHEBERRECHTE

An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen, Bemusterungen, Berechnungen und sonstigen von uns erstellten Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt, verändert noch Dritten zugänglich gemacht werden. Im Falle der Nichterteilung des Auftrages sind sie auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzugeben.

### 6.1 Verbindliche Freigaben

Freigaben von Zeichnungen, Plänen, Bemusterungen oder Fertigungsunterlagen in Textform (z. B. per E-Mail) gelten hinsichtlich des freigegebenen Inhalts als verbindlich. Änderungen nach erfolgter Freigabe sowie daraus entstehende Mehrkosten oder Terminverschiebungen gehen zu Lasten des Auftraggebers, soweit diese von ihm veranlasst werden.

### 6.2 Referenzfotos

Sofern keine berechtigten Interessen des Auftraggebers entgegenstehen und nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind wir berechtigt, fertiggestellte Leistungen nach deren Fertigstellung zu Referenzzwecken zu fotografieren und für unsere Unternehmenspräsentation sowie Werbezwecke zu verwenden. Personenbezogene Daten, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen werden hierbei nicht veröffentlicht. Dies gilt nicht, soweit vertragliche Geheimhaltungsvereinbarungen oder gesetzliche Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

## 7. WARTUNGS-, KONTROLL- UND PFLEGEHINWEISE

**7.1** Wir weisen darauf hin, dass für den Werterhalt und die dauerhafte Funktionsfähigkeit unserer Produkte und Arbeiten unsere Auftraggeber insbesondere beachten sollten:

- Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und evtl. zu ölen oder zu fetten,
- Abdichtungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren,
- Anstriche innen wie außen (z.B. Fenster, Fußböden, Treppenstufen) sind jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss und Nutzung nachzubehandeln.

Diese Arbeiten gehören nicht zu unserem Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche gegen uns entstehen.

**7.2** Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere, Leder, Stoffe und ähnliches) liegen und üblich sind.

**7.3** Durch den fachgerechten Einbau moderner Fenster, Außentüren sowie Licht- und Sonnenschutzsystemen wird die energetische Qualität des Gebäudes verbessert und die Gebäudehülle dichter. Um die Raumluftqualität zu erhalten und einer Schimmelpilzbildung vorzubeugen, sind zusätzliche Anforderungen an die Be- und Entlüftung des Gebäudes nach DIN 1946-6 zu erfüllen. Ein insoweit eventuell notwendiges Lüftungskonzept, ist eine planerische Aufgabe, die nicht Gegenstand unseres Auftrages ist und in jedem Fall vom Auftraggeber/Bauherren zu veranlassen ist.

**7.4** Der Auftraggeber hat zum Schutz und Erhalt der gelieferten Bauteile (z.B. Fenster, Treppen, Parkett) für geeignete klimatische Raumbedingungen (Luftfeuchtigkeit, Temperatur) Sorge zu tragen.

## **8. GEFAHRÜBERGANG - GEGENÜBER UNTERNEHMERN IM SINNE DES § 14 BGB.**

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Ware geht mit Übergabe an den Auftraggeber über.

Erfolgt der Versand oder Transport auf Veranlassung des Auftraggebers, geht die Gefahr mit Übergabe an das Transportunternehmen auf den Auftraggeber über.

## **9. EIGENTUMSVORBEHALT**

**9.1** Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung unser Eigentum.

**9.2** Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände unverzüglich in Textform anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

**9.3** Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes an uns abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an uns ab.

**9.4** Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab.

**9.5** Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände des Auftraggebers bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab.

Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

## **10. STREITBEILEGUNG**

Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## **11. GERICHTSSTAND**

Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz unseres Unternehmens.

## 12. DATENSCHUTZ

Die personenbezogenen Daten unserer Kunden werden von uns zur Erfüllung vorvertraglicher und vertraglicher Pflichten sowie zur Vertragsdurchführung (Name, Adresse und Kommunikationsdaten des Geschäfts- bzw. Wohnsitzes) maschinenlesbar gespeichert. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Die Speicherung erfolgt ausschließlich zu eigenen Zwecken; eine Weitergabe an unberechtigte Dritte zu gewerblichen Zwecken findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger oder Löschung unzulässig gespeicherter Daten. Zudem besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

**Stand: 01.01.2026**



## 1. Vorwort

Der Markt stellt hohe Anforderungen an die Arbeiten des Tischler- und Schreinerhandwerks. Das äußere Erscheinungsbild von Möbeln, Treppen, Fenstern oder Türen wird bei deren Abnahme sehr genau betrachtet – teilweise unter Einsatz von Baustrahlern, künstlich erzeugtem Streiflicht oder Lupen. Im weiteren Verlauf der Nutzung kommen dann noch Gebrauchsspuren, Alterung und Verfärbung von Holzoberflächen – z. B. unter UV-Licht-Einfluss, Verschleiß, Bewitterung, Feuchteinwirkung – hinzu.

In der Folge werden Sachverständige zur Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes – wie z. B. Struktur, Farbe, Äste, Toleranzen, Fugen, Stöße, Lackeinschlüsse, Risse, Kratzer, Lot, Waage, Unebenheiten – befragt. Diese Richtlinie dient dem Zweck, die visuelle Beurteilung von Produkten und Leistungen des Tischler- und Schreinerhandwerks nach objektiven und einheitlichen Maßstäben durchzuführen. Sie kann sowohl vom Sachverständigen als auch vom Tischler oder Schreiner selber im Rahmen der Fertigung, der werkseigenen Produktionskontrolle, der Abnahme und im Falle von Streitigkeiten angewendet werden. Der korrekte Gebrauch dieser Richtlinie setzt auf jeden Fall eine geeignete sach- und fachkundige Person voraus.

## 2. Geltungsbereich

Der vorliegende Teil 1 – Beurteilungsgrundsätze dieser TSD-Richtlinie sowie die folgenden produktspezifischen Teile (2, 3, 4 usw.) gelten für die visuelle Beurteilung von Produkten und Leistungen des Tischler- und Schreinerhandwerks.

Aus- und Nachbesserungen sowie Ertüchtigungen können ebenfalls nach dieser Richtlinie beurteilt werden.

Ursachenunabhängig können auch folgende Sachverhalte nach dieser Richtlinie bewertet werden:

- visuelle Merkmale infolge chemischer Ein- oder Wechselwirkungen,
- visuelle Merkmale infolge von Beschädigungen und/oder von Verunreinigungen durch nachfolgende Gewerke,
- visuelle Merkmale infolge unterlassener oder unsachgemäßer Wartung, Pflege, Inspektion, Reinigung,
- visuelle Merkmale infolge von Abnutzung, Verwitterung oder unsachgemäßem Gebrauch.

Die monetäre und/oder juristische Bewertung der Merkmale (z. B. zur Feststellung eines Minderwertes oder der Mangelhaftigkeit) sind deutlich von der vorhergehenden Beurteilung der Merkmale abzugrenzen und sind nicht Bestandteil dieser Richtlinie.

Die Richtlinie behandelt auch nicht die gestalterischen, nicht die funktionalen und nicht die haptischen Anforderungen an das Produkt.

## 3. Begriffe

### 3.1 Visuelle Anforderungen

Die visuellen Anforderungen und deren Beurteilung, wie sie im vorliegenden Teil 1 – Beurteilungsgrundsätze dieser Richtlinie und in den folgenden produktspezifischen Teilen beschrieben werden, betreffen nicht nur die Oberflächen, sondern auch Merkmale wie z. B. Struktur, Farbe, Äste, Toleranzen, Fugen, Stöße, Lackeinschlüsse, Risse, Kratzer, Lot, Waage, Unebenheiten usw.

### 3.2 Funktionale Anforderungen

Die funktionalen Anforderungen an das Produkt, wie z. B. Gang- und Schließbarkeit, Festigkeit, Dichtheit, Wärmedämmung, sind von den visuellen Anforderungen (siehe Punkt 3.1) abzugrenzen und nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

### 3.3 Gestalterische Anforderungen

Die gestalterischen Anforderungen, wie z. B. Proportionen, Aufteilung, „Goldener Schnitt“, sind von den visuellen Anforderungen (siehe Punkt 3.1) abzugrenzen und sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

### 3.4 Oberflächen

Oberflächen sind alle behandelten und unbehandelten Flächen des fertigen Produktes.

Anmerkung: Dazu gehören auch Schmalflächen, Kanten, Rundungen und Profile.

### 3.5 Flächen

#### Verdeckte Fläche:

Fläche eines Teils, die nach dem Einbau ständig durch andere Teile oder andere Elemente, einschließlich bahnförmiger Werkstoffe – wie z. B. Furnier, Kunststoff oder Metall, verdeckt ist.

Anmerkung: Diese Flächen können vor dem Einbau des Produkts sichtbar sein.

#### Halb verdeckte Fläche:

Sichtbare Fläche eines Teils, die nicht sichtbar ist, wenn sich das Produkt in geschlossenem Zustand befindet.

#### Sichtbare Fläche:

Fläche eines Teils, die nach dem Einbau nicht ständig verdeckt oder halb verdeckt ist und entsprechend den Beurteilungsgrundsätzen in Abschnitt 4 visuell wahrnehmbar ist.

Anmerkung 1: Eine deckende Farbbeschichtung bewirkt keine verdeckte Fläche.

Anmerkung 2: Flächen, die nur bei geöffneten beweglichen Teilen (z. B. Fenster- oder Türflügel, Schranktür) sichtbar sind, gelten als halb verdeckt.

### 3.6 Nutzung

Wenn keine bestimmte Nutzung vertraglich vereinbart wurde, entspricht die Nutzung dem allgemein üblichen Gebrauch (z. B. wäre eine besondere Ausführung der Unterseite von Tischplatten ausdrücklich vertraglich zu vereinbaren).

### 3.7 Detailbeurteilung

Dient der Beurteilung einzelner Merkmale oder einzelner Oberflächenbereiche.

### 3.8 Gesamtbeurteilung

Dient der Beurteilung von visuellen Merkmalen, die in ihrer Gesamtheit für die Gesamtoberfläche und/oder den Gesamteindruck (z. B. eines Produktes, einer Raumsituation, einer Außenansicht) relevant sind.

## 4. Grundsätze für die visuelle Beurteilung

Die visuelle Beurteilung ist nach den folgenden einheitlichen und objektiven Grundsätzen vorzunehmen:

- Beanstandungen dürfen nicht besonders markiert werden.
- Markierungen vermeintlicher Fehler sind vor der Beurteilung zu entfernen.
- Die Beurteilung ist erst nach fachgerechter Beseitigung von hierfür relevanten Verschmutzungen vorzunehmen.
- Die Prüfung ist in der Regel in einem Winkel und einem Abstand durchzuführen, welche der üblichen Betrachtungsweise und Nutzung entsprechen.
- Der Betrachtungsabstand zur Erzielung eines Gesamteindruckes hängt dabei von der Größe des zu betrachtenden Objektes ab; abhängig von der Situation (z. B. Außen- oder Innenansicht) liegt dieser üblicherweise bei ca. 3 m. Gegebenenfalls sind produktspezifische Regelungen zu berücksichtigen.



- Die Detailbetrachtung findet üblicherweise in einem Abstand von ca. 1 m statt. Gegebenenfalls sind auch hier produktspezifische Regelungen zu berücksichtigen
- Die Betrachtungsposition und der Blickwinkel können in Abhängigkeit von der Nutzung und der Art des Produktes variieren (z. B. stehende oder sitzende Position des Betrachters). Dies ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen. In den produktspezifischen Teilen dieser Richtlinie wird festgelegt, ob eine Gesamt- oder eine Detailbetrachtung für ein bestimmtes Merkmal durchzuführen ist.
- Geprüft werden sollte unter normalen, örtlich typischen Lichtverhältnissen. Durch eine punktuelle Lichtquelle verstärkt sich die Schattenbildung auf der Fläche und lässt keine sichere Beurteilung zu. Nur diffuses Licht ergibt eine gleichmäßige Ausleuchtung der Fläche, die dann objektiv zu beurteilen ist.
- Künstliches Streiflicht, Gegenlicht, seitlich einfallendes oder tief stehendes Sonnenlicht sind zur alleinigen Beurteilung nicht zugelassen. Sie stellen erhöhte Anforderungen dar und müssen gesondert vereinbart bzw. ausgeschrieben werden.
- Optische Hilfsmittel können die Sichtbarkeit von Unregelmäßigkeiten, die mit Normalsichtigkeit nicht störend sichtbar sind, unverhältnismäßig verstärken und sind daher nicht zugelassen.
- Fotografische Aufnahmen mit starker Vergrößerung (z. B. Zoom, USB-Mikroskop) dienen lediglich der bewertungsfreien Dokumentation. Sie sind keine Beurteilungsgrundlage. Wo möglich, sollte bereits im Bild ein Vergleichsmaßstab gezeigt werden (z. B. Maßstab, Skala, Streichholz, Stecknadel).
- Klimatische Randbedingungen (z. B. Temperatur, relative Luftfeuchte, Holzfeuchte) während der Beurteilung und jahreszeitlich bedingte Klimaschwankungen sind – wo möglich – zu dokumentieren und bei der Beurteilung zu berücksichtigen, weil sie das optische Erscheinungsbild beeinflussen können (z. B. Risse, Fugen, Welligkeit oder Rauigkeit durch Quellen und Schwinden des Holzes).
- Aus- und Nachbesserungen an neuen Produkten sind ebenfalls nach den oben genannten Grundsätzen zu beur-

teilen. Bei Austausch oder Reparatur von Elementen oder Elementteilen sind materialtypische Glanz-, Farb- und Strukturunterschiede zu bereits gelieferten oder bestehenden Elementen üblich. In einem solchen Fall sind die Bewertungsgrundsätze im Hinblick auf Alter und Erscheinungsbild zu relativieren.

- Bei der visuellen Beurteilung einer Oberfläche sind Unterschiede zwischen Rollen-, Pinsel-, Spritz-, Gieß- oder Walzauftrag zu berücksichtigen.

Die visuelle Beurteilung muss sich unter Berücksichtigung der zuvor genannten Grundsätze immer auf die Besonderheiten des Produktes bzw. der Leistung beziehen.

In den produktspezifischen Teilen dieser Richtlinie finden sich konkrete Hinweise über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit bestimmter visueller Merkmale.

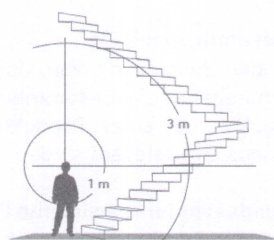
Es ist jeder Einzelfall individuell zu überprüfen und dabei sind auch die vertraglichen Vereinbarungen zu berücksichtigen. Je klarer diese Vereinbarungen sind, desto weniger Missverständnisse sind zu erwarten.

Sofern Muster vorgelegt wurden und diese Vertragsbestandteil waren, sind gewisse Unterschiede nicht zu vermeiden, wenn beispielsweise kleine Probestellen auf größere Flächen übertragen, andere Lichtquellen, Alterungsprozesse oder unterschiedliche Trägermaterialien (z. B. Holz, Holzwerkstoff, Kunststoff, Metall, Glas) eingesetzt werden. Vor allem bei natürlichen Holzoberflächen ist mit Abweichungen in der Farbe und Struktur zu rechnen.

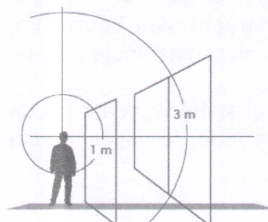
## 5. Literatur, Quellen

Die unter Punkt 4 beschriebenen Beurteilungsgrundsätze lehnen sich mit freundlicher Genehmigung des Herausgebers an die vom Malerhandwerk entwickelten Leitsätze an: Richtlinie zur visuellen Beurteilung beschichteter Oberflächen (Richtlinie – Oberflächen Rili-OfI); Herausgeber: Arbeitskreis der Sachverständigen im bayerischen Maler- und Lackiererhandwerk, 3. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2013, 62 Seiten, ISBN 978-3-8167-9096-9, Stuttgart, Fraunhofer Informationszentrum Raum und Bau IRB, Fraunhofer IRB Verlag.

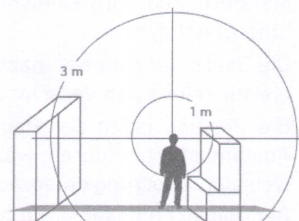
## Typische Betrachtungsabstände:



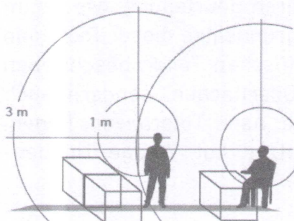
**Bild 1:** Betrachtungsabstände für Fußböden oder Treppen



**Bild 2:** Betrachtungsabstände für Türen, Fenster oder Wandverkleidungen



**Bild 3:** Betrachtungsabstände für Möbel oder Einrichtungen



**Bild 4:** Betrachtungsabstände für Tische oder Stühle